

# Rechtsinfo

## Markenschutzrecht 2019

Die jüngste Novelle des Markenschutzgesetzes beruht auf der Umsetzung der EU-Markenrichtlinie und tritt mit Jänner 2019 in Kraft. Ziel dieser Richtlinie ist es u.a. das Markenrecht innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten weiter zu harmonisieren, Verfahren zu vereinfachen sowie die Materie an aktuelle, beispielsweise technologische Entwicklungen, anzupassen. Neben der Neudefinierung des Markenbegriffes und der Einführung neuer Markenarten wurden weitere Eintragungshindernisse festgelegt, Regelungen zur verstärkten Bekämpfung von Markenfälschungen aufgenommen und die Gebühren für nationale Registrierungen gesenkt.

### 1. Neudefinition „Marke“?

Der Markenbegriff wurde erweitert - so kommen grundsätzlich alle Zeichen wie Wörter, Personennamen, Buchstaben, Zahlen, aber auch Abbildungen, Farben, Formen / Verpackungen von Waren, sowie Klänge in Betracht. Demnach können Zeichen in den unter 2. und 3. angeführten Kategorien registriert werden, vorausgesetzt, sie weisen keine Eintragungshindernisse auf und sind insbesondere ausreichend unterscheidungskräftig (siehe 4.). Eine Marke muss also so gestaltet, dass sie geeignet ist, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von jenen anderer Unternehmen zu unterscheiden.

### 2. Digitalisierung und Markenschutz?

Die digitalen Entwicklungen haben auch den Markenschutz erreicht - so können seit Jänner 2019 u.a. Bewegungs- und Multimedia-Marken registriert werden oder wie das Österreichische Patentamt sehr treffend formuliert - „Logos lernen laufen“.

- Wie **Bewegungsmarken** schon ausdrücken, können diese Marken eine Bewegung enthalten oder einzelne Elemente von ihnen ihre Position verändern. Sind diese Marken akustisch untermalt, gelten sie als Multimedia-Marken.

- **Multimediamarken** bestehen aus mehreren Elementen visueller und akustischer Natur. Kreierte Marken / Logos können beispielsweise animiert und mit textlichen Elementen, Klängen, etc. versehen werden.
- Eine beispielhafte [Veranschaulichung](#) dieser sowie der in 3. angeführten Markenarten hat das EUIPO auf seiner Website veröffentlicht.

### 3. Weitere Markenformen?

- Neu ist auch die erweiterte Anmelde­möglichkeit reiner **Wortmarken** – diese konnten bisher nur in Blockschrift / Großbuchstaben ohne Wortcharakter oder Zahlen registriert werden. Nun sind auch Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen zulässig. Spezielle Schriftformen sind hiervon ausgenommen.
- Wie gewohnt, dürfen **Bildmarken** nur grafische, aber keine Wortelemente enthalten.
- Werden Buchstaben oder Wörter mit grafischen Darstellungen oder Bildern kombiniert, können sie wie bisher als **Wort-Bild-Marken** angemeldet werden.
- **Formmarken** oder körperliche Marken sind idR dreidimensional und werden mit oder ohne Wortelemente oftmals für spezielle Verpackungen (bspw. Flaschen, Dosen, etc.) beansprucht.
- **Farbmarken** können einfarbig oder in Farbkombinationen (keine Bilder!) angemeldet werden, um sich von Mitbewerbern zu unterscheiden.
- **Mustermarken** müssen sich wiederholende Elemente aufweisen – Beispiele dafür finden sich u.a. in der Textilindustrie.
- Bei **Klangmarken** dreht sich alles um die Akustik – bestimmte Melodien, Geräusche, Jingles, etc. können von Unternehmen ähnlich wie Farben o. ä. eingesetzt werden, um sie mit bestimmten Waren oder Dienstleistungen in Verbindung zu bringen.
- Bei **Positionsmarken** verfügen Waren über ein bestimmtes Merkmal, das an einer speziellen Stelle angebracht ist und sich somit als Marke positionieren kann.

- Schließlich können noch Marken mit holografischen Merkmalen und bei entsprechender Unterscheidungskraft als **Hologrammmarken** angemeldet werden.

#### 4. Was ist für eine Markenregistrierung relevant?

Idealerweise werden bereits bei der Gestaltung einer Marke, also in der „Kreativphase“, Alleinstellungsmerkmale oder unterscheidungskräftige Merkmale bedacht, ev. eine Markenrecherche durchgeführt und Registrierungshindernisse berücksichtigt. So sind Zeichen beispielsweise nur dann eintragungsfähig, wenn sie:

- ausreichende Unterscheidungskraft haben,
- nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch entstammen,
- nicht nur aus Zeichen / Angaben bestehen, die beschreiben sind,
- keine irreführenden Angaben über Art, Beschaffenheit, geographische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen enthalten,
- keine Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben beinhalten,
- nicht aus Zeichen bestehen, die dem amtlichen Gebrauch vorbehalten sind (Wappen, Hoheitszeichen).

Wird der Markenschutz mit der Begründung, dass das Zeichen nicht ausreichend unterscheidungskräftig ist, dem allgemeinen Sprachgebrauch entspricht oder nur beschreibenden Charakter hat, abgelehnt, besteht die Möglichkeit einen Verkehrsgeltungsnachweis zu erbringen und die Marke auf diesem Weg schützen zu lassen.

#### 5. Was bedeuten Waren- und Dienstleistungsklassen?

Im Zuge des Anmeldeprozesses muss eine Marke bestimmten Kategorien von Waren- und / oder Dienstleistungen zugeordnet werden. Diese Klassen sind in einem Verzeichnis - der „[Nizzaer Klassifikation](#)“ - gelistet und mit 1.01.2019 aktualisiert in Kraft getreten.

#### 6. Muss eine Marke registriert werden?

Nein – es ist allerdings von Vorteil, da der Markeninhaber über ein „Ausschlussrecht“ verfügt. Er kann somit Anderen untersagen, ein gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche

oder ähnliche Waren bzw. Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, wenn dadurch für das Publikum Verwechslungsgefahr besteht.

## 7. Gebühren?

Das nationale Gebührensystem wurde ebenfalls neu und kostengünstiger gestaltet - die Kosten für einen nationalen Markenschutz (10 Jahre) betragen:

- |  |            |
|--|------------|
| ○ Anmeldegebühr - online (inkl. Schriftengebühr EUR 30,--) | EUR 280,-- |
| ○ Anmeldegebühr - Papier (inkl. Schriftengebühr EUR 30,--) | EUR 300,-- |
| ○ Ähnlichkeits-Recherchegebühr (optional)                  | EUR 40,--  |
| ○ Klassengebühr für jede Klasse ab der 4. Klasse           | EUR 75,--  |
| ○ Erneuerungsgebühr nach Ablauf von 10 Jahren              | EUR 700,-- |

## 8. FAQ?

Weitere Fragen und Antworten rund um das Thema Markenschutz können [hier](#) nachgelesen werden.

---

Bei dieser Rechtsinformation handelt es sich um eine unverbindliche Information im Überblick. Der Inhalt wurde mit größter Sorgfalt recherchiert und ausgearbeitet und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Information kann jederzeit abgeändert und aktualisiert werden. Eine Haftung für den Inhalt sowie für weiterführende Links ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Jänner 2019  
Mag. Alexandra Fally, LL.B.